

Berlin, 06. Juli 2012

Ausweitung der Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie)

Der Deutsche Bibliotheksverband steht der vorgesehenen Ausweitung der Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (sog. PSI-Richtlinie) unverändert kritisch gegenüber. Die deutschen Bibliotheken fühlen sich in ihrer ablehnenden Haltung von der Stellungnahme des Bundesrats und den Stellungnahmen der Partnerverbände aus Museen und Archiven unterstützt.

Aus Sicht der Bibliotheken sollten in der weiteren Diskussion drei Aspekte im Fokus stehen:

1. Es sollte zum Geist der ursprünglichen Richtlinie zurückgekehrt werden. Bei den bisherigen Anwendungsfällen ging es im Kern um Informationen, die in der einen oder anderen Form im öffentlichen Sektor entstanden sind. Bei solchen Informationen kann durchaus über eine Erweiterung der Richtlinie auf Gedächtnisorganisationen nachgedacht werden. Der neue Vorschlag differenziert aber nicht zwischen Informationen, die im öffentlichen Sektor unter Aufwendung von Steuergeldern entstanden sind und solchen, die dort vorhanden sind. Diese Vermischung ist für Kultureinrichtungen fatal. Im öffentlichen Raum entstanden sind bei Bibliotheken, Museen und Archiven insbesondere die Metadaten in Form von Katalogen und Bestandsverzeichnissen, aber auch etwa statistische Auswertungen und Berichte etc. In aller Regel nicht im öffentlichen Sektor entstanden sind jedoch die Kulturgüter selbst, die in Museen, Bibliotheken und Archiven bewahrt und präsentiert werden. In sehr vielen Fällen sind die Kulturgüter auch nicht durch Steuergelder erworben, sondern wurden von Privatpersonen im Wege der Schenkung ausschließlich an eine bestimmte Einrichtung übergeben.

Wenn - etwa als Art. 1 der Richtlinie - definiert würde, dass sich die Richtlinie ausschließlich auf „Public Sector Information“ bezieht, soweit sie im öffentlichen Sektor oder im direkten Auftrag des öffentlichen Sektors entstanden (*generated*) ist, dann wären den meisten Bedenken der Kritiker Rechnung getragen.

2. Die Bibliotheken sind in ihrem Selbstverständnis als Kultureinrichtungen befremdet über die eigenartige Gleichsetzung von Kulturgütern und kulturneutralen Informationen, wie etwa statistischen Auswertungen oder auch Katalogdaten. Dem spezifisch kulturellen und ideellen Wert der Kulturgüter sollte auch die Richtlinie Rechnung tragen. Wir sehen eine ernsthafte Gefahr, dass Kulturgüter sonst in Zusammenhängen nachgenutzt würden, die ihrem ideellen Wert nicht entsprechen würden. Man muss sich beispielsweise den Gebrauch von theologischen Schriften zu irgendwelchen Dekorationszwecken vorstellen oder den möglichen Missbrauch von nationalsozialistischem Schriftgut zu gewerblichen Zwecken, um die Auswirkungen der geplanten Änderung abzuschätzen. Bei nationalsozialistischem Schriftgut gibt es einen Markt, der aber aus grundsätzlichen Erwägungen bisher nicht von der öffentlichen Hand aktiv unterstützt wurde. Ähnlich ist die Lage bei Kulturgütern, bei denen die Existenz eines möglichen Marktes nicht das einzige Kriterium für eine Nachnutzung sein

sollte.

Eine völlig unkontrollierte Weiterverwendung der Kulturobjekte ist außerdem geeignet, den Ruf einer Einrichtung als Kultureinrichtung zu gefährden. Nur als Beispiel kann hier die Gottfried-Wilhelm-Leibniz-Bibliothek genannt werden, die den Briefwechsel des Universalgelehrten verwahrt. Zu den Aufgaben der Bibliothek gehört auch die würdige Präsentation dieses Stücks Weltkulturerbe. Der internationale Ruf der Einrichtung ist wesentlich auf diese Sammlung gegründet. Wenn nun künftig Leibniz-Handschriften zur Dekoration beispielsweise von Keksverpackungen verwendet würden, würde dies mindestens den Status der Leibniz-Briefe als UNESCO-Weltkulturerbe ernsthaft gefährden, denn die UNESCO-Richtlinien berücksichtigen auch eine dem kulturellen Wert angemessene Vermarktung.

3. Die Bibliotheken bezweifeln unverändert den Regelungsbedarf. Es gibt bereits jetzt zahlreiche erfolgreiche Kooperationsprojekte mit privaten Partnern zur Nachnutzung von Bibliotheksbeständen. Bibliotheken haben auch bereits einen gesetzlichen Auftrag, die von ihnen betreuten Bestände möglichst offen zugänglich zu machen und wo immer sinnvoll auch einer Nachnutzung zugänglich zu machen. Würden Bibliotheken nun zusätzlich gesetzlich gezwungen, mit jedem denkbaren Interessenten Lizenzen abzuschließen, wäre die Verhandlungspositionen der öffentlichen Hand auch bei den derzeitigen erfolgreichen Kooperationen signifikant geschwächt, ohne dass dies zu einer erkennbaren Verbesserung an anderer Stelle führen würde.

Kommentare und Formulierungsvorschläge zum Kompromissvorschlag vom 30. April 2012:

Art. 1, Abs. 2, lit. (ca.) sollte um Jugendschutz ergänzt werden. In Bibliotheken gibt es zahlreiche Dokumente, die im Rahmen des Jugendschutzes frei zugänglich sind (frei für volljährige Personen). Eine mögliche Formulierung wäre: „... *access of personal data or the protection of minors.*“

Art. 1, Abs. 2, lit. g [neu einzufügen]: *Documents held by Museums, Libraries and Archives on behalf of private persons or public sector bodies not included in this directive.* Begründung: Diese Erweiterung berücksichtigt Depositare und Leihgaben. Nahezu jedes Museum, jede größere Bibliothek und jedes Archiv bewahrt Dokumente, bei denen die Einrichtung nicht Eigentümerin ist. Ohne eine solche Erweiterung würde die Richtlinie de facto auch auf die Bereiche ausgedehnt, die an anderer Stelle explizit ausgenommen wurden. Wenn beispielsweise ein Museum aus konservatorischen Gründen die historischen Bestände eines Stadttheaters in Obhut nimmt, wären daran genau die Rechtsfolgen geknüpft, die Art. 1, Abs. 2, lit. f gerade ausschließen will.

Art. 1, Abs. 2, lit. h [neu einzufügen]: *Documents acquired by Museums, Libraries and Archives through donations or testations (testamentarische Verfügungen).* Begründung: Für Kultureinrichtungen sind Nachlässe und Schenkungen für den Sammlungsaufbau von allergrößter Bedeutung. Diese Schenkungen erfolgen aber in aller Regel an genau eine spezifische Einrichtung auf der Basis eines Vertrauensverhältnisses zwischen dem Schenkenden und der Kulturinstitution. Solche Schenkungen erfolgen in der Praxis eben gerade nicht an Jedermann zur beliebigen Nachnutzung.

Art. 1, Abs. 5: Die – an sich sinnvolle – Ausnahme von urheberrechtlich geschützten Dokumenten führt bei näherer Betrachtung zu kontraproduktiven Ergebnissen. Bibliothekskataloge sind als

Datenbankwerke urheberrechtlich geschützt. Da die Kataloge in der Regel kooperativ und auch international aufgebaut werden, liegen die Datenbankrechte dabei häufig nicht bei der Einrichtung selbst (daher greift Art. 3 Nr. 2 der Richtlinie nicht). Damit wären aber ausgerechnet die wertvollen Metadaten von der Richtlinie ausgenommen. Dies ist doppelt unsinnig. Einerseits macht es wenig Sinn, Dokumente ohne die sie erschließenden Metadaten zur Nachnutzung freizugeben, andererseits sind gerade die Metadaten die Sorte von öffentlich generierten Informationen, die am ehesten den Charakter von „public sector information“ im Sinne der ursprünglichen Richtlinie haben.

Art. 3, Abs. 2: Der für Bibliotheken, Archive und Museen vorgesehene weitgehende Entzug ihrer Urheberrechte ist unplausibel und verkennt die Bedeutung dieser Einrichtungen als Forschungsinstitutionen. Wenn etwa der wissenschaftliche Leiter eines Hochschularchivs im Rahmen seiner Diensttätigkeit einen Aufsatz über eines „seiner“ Sammlungsobjekte verfasst, hätte er künftig kaum noch eine Möglichkeit, diesen Aufsatz in einem Fachjournal zu veröffentlichen. Nahezu alle wissenschaftlichen Verlage verlangen die Einräumung von Exklusivrechten bis zum Erlöschen der Urheberrechte. Die sehr weite Formulierung in Art. 3 Nr. 2 verkennt zudem, dass viele Kultureinrichtungen im Sinne einer sparsamen Haushaltsführung gehalten sind, einen Teil ihres Budgets durch eigene Einnahmen zu decken. Beispielsweise betreiben einige Universitätsbibliotheken kommerzielle Hochschulverlage, in denen auch eigene Inhalte verlegt werden. Ohne exklusive Urheberrechte wären diese steuersparenden Aktivitäten gefährdet.

Art. 4, Abs. 3 sollte unbedingt um einige legitime Gründe für eine Ablehnung erweitert werden. Hier kann an den bereits in unserem letzten Stellungnahme gemachten Formulierungsvorschlag erinnert werden:

Art. 4, Abs. 2a [neu]:

Museums, libraries and archives may deny any request for re-use on the grounds that the intended form of re-use would be inconsistent with professional conservation or the cultural, scientific, religious or historical value of a document.

Wie oben ausgeführt, sind viele Nutzungen denkbar, die geeignet sind, dem ideellen Wert der Dokumente zu widersprechen. Die Richtlinie sollte unbedingt klarstellen, dass die jeweiligen Gedächtnisinstitutionen auch bei diesen Fragen nicht aus ihrer Verantwortung gegenüber dem ideellen Wert der Sammlungsobjekte entlassen sind.

Es sollte auch ausdrücklich klargestellt werden, dass Museen, Bibliotheken und Archive aus konservatorischen Gründen bestimmte Nachnutzungen verbieten oder reglementieren dürfen. Beispielsweise dürfen einige Sammlungsobjekte auch dann nicht zur Digitalisierung freigegeben werden, wenn der Interessent die Digitalisierungskosten übernehmen würde. Die bloße Erwähnung dieser Möglichkeit in den Erwägungsgründen (6) reicht nach unserer Auffassung nicht. Ohne eine solche Klarstellung steht zu befürchten, dass die Kultureinrichtungen erst auf dem Klagewege (bei Beweislastumkehr!) solche Verbote durchsetzen könnten.

Art. 4, Abs. 3, letzter Satz: Die Klammer „(including university libraries)“ kann gestrichen werden, da weiter oben definiert wurde, dass Universitätsbibliotheken von der Richtlinie umfasst sind.

Art. 6, Abs. 4: Es steht zu befürchten, dass die Aufnahme von Gebührenpflichten mit der ausdrücklichen Möglichkeit einer angemessenen Gewinnspanne kontraproduktiv wäre. Die Praxis

zeigt, dass, wo immer die Möglichkeit ausdrücklich gesetzlich eingeräumt wird, dies aus haushaltstechnischen Gründen auch genutzt wird. Derzeit erfolgen Nachnutzungsgenehmigungen aber in den meisten Fällen ohne Gewinnabschöpfung und nicht kostendeckend für die Einrichtungen, weil es ja auch jetzt bereits dem gesetzlichen Auftrag der Einrichtungen entspricht, Nachnutzungen wo immer sinnvoll zu gestatten. Mit der Richtlinie in dieser Fassung würden Nachnutzungen also eher erheblich teurer.

Es stellt sich auch die Frage nach dem Sinn der Gebührenregelung, wenn „angemessene“ Gewinne weiterhin erlaubt sein sollen. Eine Einrichtung, die unangemessen hohe Gebühren verlangen würde, würde ja in aller Regel keinen Vertragspartner finden. Sie würde dann gegen die eigenen finanziellen Interessen handeln oder müsste gute sonstige Gründe haben, selbst unter Verzicht auf einen Gewinn auf eine Nachnutzung zu verzichten.

Art. 6, Abs. 5: Die vorgesehene Beweislastumkehr schafft erheblichen bürokratischen Mehraufwand. Die erzwungene Offenlegung aller internen Kalkulationen, würde außerdem nur die öffentlichen Einrichtungen gegenüber anderen Marktteilnehmern benachteiligen. Dieses Außerkraftsetzen kaufmännischer Grundregeln für die Einrichtungen widerspricht Forderungen der Kommission an anderer Stelle diametral, öffentliche Einrichtungen sollten sich stärker marktwirtschaftlich orientieren sollten. In dem Moment, in dem die Nachnutzung in Form von Gebühren geregelt wird – was wahrscheinlich die Regel sein wird – ist sowieso der Verwaltungsrechtsweg eröffnet und eine richterliche Prüfung der Angemessenheit gegeben. **Art. 6 Nr. 5** sollte daher gestrichen werden.

Art. 8, Abs. 3 sollte gestrichen werden. Wie u.a. in der Stellungnahme des Deutschen Bundesrats ausführlich dargelegt, ist die Richtlinie in Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip mindestens äußerst problematisch. Eine Pauschalermächtigung der Kommission in diesem Bereich sollte daher unbedingt vermieden werden. Die Bibliotheken befürchten zudem, dass die Kommission die Richtlinie ausschließlich in Hinblick auf die ökonomischen Auswirkungen weiterentwickeln würde und die kulturellen, religiösen, wissenschaftlichen oder historischen Auswirkungen zu wenig beachtet würden, weil diese nicht oder nur punktuell zu den Kompetenzen der Kommission gehören.

Art. 12: Hier muss das Datum entsprechend angepasst werden.

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv)

Im Deutschen Bibliotheksverband e.V. (dbv) sind ca. 2.000 Bibliotheken aller Sparten und Größenklassen Deutschlands zusammengeschlossen. Der gemeinnützige Verein dient seit mehr als 60 Jahren der Förderung des Bibliothekswesens und der Kooperation aller Bibliotheken. Sein Anliegen ist es, die Wirkung der Bibliotheken in Kultur und Bildung sichtbar zu machen und ihre Rolle in der Gesellschaft zu stärken. Zu den Aufgaben des dbv gehören auch die Förderung des Buches und des Lesens als unentbehrliche Grundlage für Wissenschaft und Information sowie die Förderung des Einsatzes zeitgemäßer Informationstechnologien.

Kontakt: Deutscher Bibliotheksverband e.V.

Barbara Schleihagen, Geschäftsführerin, Tel.: 0 30/644 98 99 10

E-Mail: dbv@bibliotheksverband.de, <http://www.bibliotheksverband.de>, <http://www.bibliotheksportal.de>